

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung befindet sich im Rahmen des § 6 der Vereinssatzung des Gehörlosen-Sportclubs „Wikinger“ Hamburg von 1984 e.V.

§ 1 Beitragsstruktur

Die 3 verschiedenen Beitragsgruppen bestehen aus Aufnahmegebühren, Beiträge der Mitglieder und Hauptbeitrag:

- a) Die erste Beitragsgruppe ist Aufnahmegebühren. Die Aufnahmegebühr ist von jedem neuen Mitglied zu entrichten.
- b) Die zweite Beitragsgruppe sind Beiträge der Mitglieder. Die verschiedenen Stufen des Monatsbeitrages sind:
 1. Kinder und Schüler unter 14 Jahren
 2. Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren
 3. ermäßigter Beitrag
 4. Erwachsene
 5. Lebenspartner (Ehepaar)
 6. Familien

Zum Punkt 3 haben die Auszubildende, Studenten, Erwerbslose und Rentner den Nachweis vorzulegen. Auf Antrag des Hauptvorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung die Mindesthöhe des ermäßigten Beitrages.

Zum Punkt 5 haben die beiden Partner, die zusammen wohnen, den Personalausweis in Original vorzulegen und gleichzeitig eine Kopie davon beidseitig zu hinterlegen.
- c) Die dritte Beitragsgruppe ist Hauptbeitrag. Die Abteilung zahlt den Hauptbeitrag an die Hauptkasse. Der Hauptbeitrag rechnet sich aus Mitgliedszahl in der Abteilung multipliziert mit einem in der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitrag, siehe § 4 der BO.

§ 2 Beitragseinzug

- 2.1 Der Beitragseinzug erfolgt nach Wunsch der Mitglieder per Lastschriftverfahren:
 - a) jährlich
 - b) halbjährlich
- 2.2 Die Beitragsrechnungen werden im Anhang per e-Mail versendet. Falls das betreffende Mitglied kein Internetanschluss hat, wird die Beitragsrechnungen per Post gesendet.
- 2.3 Die Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- 2.4 Die Gründungsmitglieder des Vereines, die Mitglied in der Fußballabteilung oder in der Nachfolgeabteilung sind, sind ebenfalls von Beitragszahlungen dieser Abteilung befreit.

§ 3 Mahnverfahren

- 3.1 Die Höhe der Gebühren von Mahnung für die Bearbeitung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3.2 Zuerst erfolgt die Zahlungserinnerung mit einer Frist von 14 Tagen im Anhang per e-Mail, die keine Gebühr erhoben wird. Falls das betreffende Mitglied kein Internetanschluss hat, wird die Zahlungserinnerung per Post gesendet.
- 3.3 Nach dem Ablauf dieser Frist wird die Mahnung und die Gebühr mit der Frist von 14 Tagen im Anhang per e-Mail, verschickt. Falls das betreffende Mitglied kein Internetanschluss hat, wird die Zahlungserinnerung per Post gesendet.
- 3.4 Falls der fällige Beitrag und die Gebühr innerhalb von 14 Tagen der Mahnungsfrist nicht gezahlt wird, wird der Verein GSC „Wikinger“ Hamburg das gesetzliche Mahnverfahren einleiten, siehe § 6 Abs. 6 der Vereinssatzung.

§ 4 Hauptbeitrag

- 4.1 Jede Abteilung muss im Voraus den Hauptbeitrag zum Stichtag 01.01. jedes Jahres pro Mitglied und pro Jahr an die Hauptkasse zahlen.
- 4.2 Die Höhe des Hauptbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Rechnung des Hauptbeitrages wird mit einer Frist von 14 Tagen an den Abteilungen verschickt.
- 4.4 Nach dem Ablauf dieser Frist wird die Mahnung und die Gebühr mit der Frist von 14 Tagen an den Abteilungen verschickt.
- 4.5 Die Höhe der Gebühren von Mahnung für die Bearbeitung von rückständigen Hauptbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.

Beschlossen
am 19.06.2015 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung